

# Summira GmbH

Lise-Meitner-Straße 10

53332 Bornheim

Telefon +49 2227 91400  
Telefax +49 2227 91400  
E-Mail [info@summira.de](mailto:info@summira.de)  
Internet <https://www.summira.de>

**CNC-Funkenerosion  
CNC-Zerspanungstechnik  
CNC-Wasserstrahlschneiden  
CAD-Konstruktion  
5-Achs-Simultan Fräs- Drehbearbeitung  
Kunststoff-Spritzwerkzeugbau  
Prototypen-, Geräte-,  
Vorrichtungs-, und Maschinenbau**



DIN EN ISO 9001  
REG.-NR. Q1 0123929

## Produktübereinstimmung mit der EG-Richtlinie 1907/2006 (REACH Verordnung)

Steuernummer: 222/5717/0191

USt-IdNr.: DE 123 377 784

Gerichtsstand: Bonn

Erfüllungsort: Bonn

Am 1. Juni 2007 ist die Verordnung (EG) Nr.1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Kraft getreten.

Die Europäische Chemikalienagentur ECHA hat auf Ihrer Internetseite eine Liste besonders besorgnis- erregender Stoffe veröffentlicht, die die Kriterien des Art. 57 der oben bezeichneten REACH-Verordnung erfüllen und die nach dem Verfahren des Art. 59 der Verordnung ermittelt wurden.

Geschäftsführer:

Wilhelm Lenzen

Handelsregister:

HRB 178 Bonn

([http://echa.europa.eu/chem\\_data/candidate\\_list\\_table\\_en.asp](http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_table_en.asp)).

Alle in der Kandidatenliste aufgeführten Chemikalien, die im europäischen Markt eingesetzt werden, müssen für die jeweiligen Anwendungszwecke bei der europäischen Chemikalienbehörde registriert werden.

Bei den von Summira GmbH hergestellten und vertriebenen Produkten handelt es sich um Erzeugnisse<sup>1</sup>, die gem. REACH-Verordnung nicht der Registrierungspflicht unterliegen.

Als Hersteller von Erzeugnissen wird Summira GmbH gem. REACH-Verordnung als sogenannter nachgeschalteter Anwender<sup>2</sup> klassifiziert und unterliegt als solcher ebenfalls nicht der REACH-Registrierungspflicht. Unserer Informationspflicht kommen wir mit diesem Schreiben jedoch nach.

Die Produkte, die wir herstellen und vertreiben, können in Übereinstimmung mit Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) folgende besorgniserregenden Stoffe (SVHC) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten<sup>3</sup>

- **Blei in Aluminiumbauteilen** bis zu 0,4 Massenprozent (w/w)
- **Blei in Stahlbauteilen** bis zu 0,35 Massenprozent (w/w)
- **Blei in Kupfer-, Messing-, Bronzebauteilen** bis zu 4 Massenprozent (w/w)

Nach unserem aktuellen Kenntnisstand enthalten unsere Produkte darüber hinaus weder weitere besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) noch Stoffe, die unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden.<sup>4</sup>

Bornheim, den 26.08.2024

Summira GmbH, Geschäftsführung

<sup>1</sup> REACH definiert ein Erzeugnis als „Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt;“. (REACH-Verordnung, Artikel 3(3))

<sup>2</sup> Ein nachgeschalteter Anwender ist gem. REACH als derjenige definiert, „der einen Stoff, entweder als solchen oder in Zubereitungen, im Rahmen seiner industriellen oder gewerblichen (beruflichen) Tätigkeiten verwendet“. (REACH-Verordnung, Artikel 3 (13))

<sup>3</sup> Ausnahmen gem. Anhang III der RoHS-Richtlinie, Angaben gelten je Bauteil

<sup>4</sup> REACH-Verordnung, Art. 7 Abs. 1, 2